

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1878.**

**VII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1878.

**S.**

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. Juni 1878,

betreffend die Einführung einer Registrirungstaxe für Ertheilung oder Verlängerung  
eines Privilegiums.

Im Sinne des Artikel XVI des in Folge des Gesetzes vom 27. Juni 1878, N.-G.-  
B. N. 62 zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder  
und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone neuerdings abgeschlossenen Zoll- und  
Handelsbündnisses kommt für die in dem einen Ländergebiete nachgesuchte Ertheilung respective  
Verlängerung des Privilegiums zu Gunsten des anderen Ländergebietes eine Registrirungs-  
gebühr zu entrichten, welche mit 25% der gesetzlich entfallenden Privilegiumstaxe festgesetzt ist.

Diese Registrirungsgebühr ist mit der Privilegiumstaxe einzuheben, wobei unzahlbare  
Bruchtheile unter einem halben Kreuzer als ein halber Kreuzer anzunehmen und zu entrichten  
sein werden.

Nachdem das gedachte neue Zoll- und Handelsbündniß in Gemäßheit des Artikels XXII desselben mit 1. Juli 1878 in Wirksamkeit tritt, können von diesem Tage ab im Sinne der §§. 10 bis 13 und 27 des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 (N.-G.-B. N. 184) und der §§. 1, 3 und 31, 5 der betreffenden Vollzugs-Vorschrift Gesuche um Ertheilung oder um Verlängerung eines Privilegiums von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden nur dann zur gesetzmäßigen Amtshandlung übernommen werden, wenn denselben nebst der gesetzlich entfallenden Privilegiumstaxe auch die oben gedachte mit 25% der letzteren zu entrichtende Registrirungsgebühr oder der Empfangschein einer k. k. Cassa beiliegt, welcher den erfolgten Erlag beider Gebührenbeträge in gesonderten Ziffern bestätigt.

Vino m. p.

Jahrgang 1878

III. Band

Verlag von ... am 12. Juni 1878

Verordnung der k. k. kaiserlichen Zentralbehörde vom 30. Juni 1878

betreffend die Einleitung einer Registrirungstaxe für die Ertheilung oder Verlängerung eines Privilegiums.

Im Sinne des Artikels XVI des in Folge des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (N.-G.-B. N. 82) zwischen dem Österreichischen Reich und dem Königreich Italien abgeschlossenen Handelsvertrages ist die in dem kaiserlichen Patentgesetz vom 15. August 1852 (N.-G.-B. N. 184) vorgesehene Registrirungstaxe für die Ertheilung oder Verlängerung eines Privilegiums mit 25% der Privilegiumstaxe zu erhöhen, wobei die Registrirungstaxe für die Ertheilung oder Verlängerung eines Privilegiums unter einem höheren Betrage anzunehmen und zu entrichten sein werden.